

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Pflege
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 23. Juli 2025

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Studiengang Pflege (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Deggendorf verfolgt das in § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) niedergelegte Ausbildungsziel. Er umfasst neben den in § 5 Abs. 3 PflBG beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung die in § 37 Abs. 3 und Abs. 4 PflBG niedergelegten Kompetenzen und befähigt insbesondere zur

- eigenverantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und Lebensphasen inklusive der
 - a) Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen
 - b) Nutzung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft und des pflegerischen Handelns bei der Versorgung und der maßgeblichen Mitgestaltung der Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung
 - c) klinischen Entscheidungsfindung gemeinsam mit dem zu pflegenden Menschen auf der Grundlage eines vertieften Fallverstehens und eines Advanced Nursing Process
 - d) Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse, der Nutzung forschungsgestützter Problemlösungen sowie der Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln

- e) Gestaltung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz
 - f) Beratung, Anleitung und Unterstützung der zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung, sozialen Teilhabe und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen
 - g) Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen insbesondere bei Versorgungssituationen, die die Erarbeitung neuer Lösungen unter Einbezug wissenschaftlicher Methoden erfordern
- eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen
 - maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis inklusive der
 - a) systematischen Erfassung, Analyse und Spezifizierung von Problemfeldern, Verbesserungsbereichen und neuen Anforderungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prinzipien
 - b) Anwendung vertieften Wissens über gesellschaftlich-institutionelle Rahmenbedingungen des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung
 - c) Recherche, Beurteilung, Aufbereitung und Kommunikation von Forschungsergebnissen für die Praxis
 - d) Mitwirkung an der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementierung innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfelds
 - e) Erkennung und der Adressierung berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsbedarfen
 - f) Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen bei der Nutzung von Forschungsergebnissen
 - g) Kritisch-reflexiven sowie analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischen als auch praktischem Wissen und der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementation von innovativen Lösungsansätzen zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld
 - h) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, z.B. durch Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten und evidenzbasierten Praxisleitlinien

- i) Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards
- j) Übernahme von fachlichem Leadership und unterstützende Begleitung (Facilitation) der Pflegeteams in Veränderungsprozessen
- interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation inklusive der
 - a) Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit
 - b) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen
 - c) Koordination des Versorgungsprozesses unter Einbezug aller intern und extern beteiligten Berufsgruppen und Gesundheitsdienstleistern

Der Studiengang Pflege ist nur dual im Verbundstudium studierbar (§ 38a PflBG). Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt. Während des Hochschulseesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Praxiseinsätze

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist ein bereits geschlossener Ausbildungsvertrag mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (3) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.
- (4) Es sind insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Die Praxiseinsätze finden nach § 30 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Wechsel mit den Lehrveranstaltungen statt und führen zum Erwerb von insgesamt 80 ECTS-Punkten.
- (6) Wahlmodule im Bereich ‚Führen und Leiten‘ können nur mit bestehender Berufszulassung nach §1 PflBG sowie einer dreijährigen Berufserfahrung vor Beginn des

Studiums besucht werden.

§ 3 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS- Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der ersten fünf Semester jeweils ein Wahlpflichtmodul auswählen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. Falls eine Lehrveranstaltung im Einzelfall zu Semesterbeginn offiziell als englischsprachige Veranstaltung ausgewiesen wird, erfolgt auch die Prüfung in englischer Sprache. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 4 Studienplan und Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Die zuständige Fakultät, derzeit die Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 5. die Prüfungsform und deren Dauer,
 6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester

sowie deren Form und Organisation

- (2) Die Studienziele und Studieninhalte der Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften stellt zu Studienbeginn Wahlpflichtmodule vor. Diese vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen werden nur bei ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Die Fakultät beschließt vor Semesterbeginn die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in mindestens 4 Modulen aus den ersten beiden Semestern erstmals angetreten haben. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Studierende, die bis zum zweiten Fachsemester noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Gesamtverantwortung der Hochschule, Praxiseinsätze, praktische Lerneinheiten und Praxisaufträge

- (1) Die Hochschule trägt nach § 38 Abs. 4 PflBG die Gesamtverantwortung für die hochschulische Pflegeausbildung. Die Hochschule ist für die Geeignetheit der Träger der praktischen Ausbildung zuständig. Weiteres regeln die geschlossenen Kooperationsverträge.
- (2) Praxiseinsätze müssen nach § 38 Abs. 3 PflBG in Form von Pflichteinsätzen, einem Vertiefungseinsatz und weiteren Einsätzen absolviert werden.
- (3) Die Pflichteinsätze finden mit je 400 Stunden nach § 30 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG in
 - a. der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern)
 - b. der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (in zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen) und in
 - c. der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege in zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen statt.
- (4) Nach § 30 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 PflBG finden die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze auch in anderen,

zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen statt.

- (5) Praxiseinsätze werden in zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Die Bestimmung der Eignung einer Einrichtung erfolgt durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Hochschule Deggen- dorf und der Einrichtung. Die Fakultät erlässt per Beschluss eine Liste mit Koope- rationseinrichtungen, die zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignet sind. Diese Liste legt die mögliche Einsatzart nach § 38 Abs. 3 PflBG fest. Grundlage dazu ist § 38 Abs. 4 PflBG zur Gesamtverantwortung der Hochschule.
- (6) Studierende wirken darauf hin, in den Praxiseinsätzen nur Aufgaben anzuneh- men, die dem Ausbildungsziel und ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Studie- rende achten dabei auf ihre physischen und psychischen Kräfte (§ 31 Abs. 3 PflAPrV).
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung ist für die zu vermittelnden Inhalte nach Anlage 5a und 5b der PflAPrV verantwortlich.

§ 7 Staatliche Prüfung

- (1) Die Hochschule bildet nach § 33 PflAPrV einen Prüfungsausschuss unter dem Namen **Prüfungskommission Pflege**, der mindestens aus folgenden Mitglie- dern besteht:
 - a. einer Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Pers- sonen,
 - b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
 - c. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hoch- schule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
 - d. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
- (2) Das unter Buchstabe a genannte Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt. Das unter Buchstabe b genannte Mitglied sowie dessen Stellvertreter werden von der Hochschule bestimmt. Unter Buchstabe a und b genannte Mitglieder führen den Prüfungsausschuss in gemeinsamen Vor- sitz. Die zuständige Behörde unterstützt das unter a genannte Mitglied bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwe- senheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.
- (4) Die Module
Neue Technologien & E-Health & Versorgungsforschung
 Komplexe Pflege 2
 Angewandte Health Literacy

Komplexe Pflege 1 nach §35 Abs. 2 (2) Anlage 5b I-IV schließen jeweils mit einer schriftlichen Modulprüfung von nicht weniger als 120 Minuten ab, die als staatliche Prüfung –Schriftlicher Teil -nach § 35 PflAPrV gewertet werden.

- (5) Das Modul [Modulnummer] Angewandte Gesundheitskommunikation schließt mit einer mündlichen Modulprüfung von nicht weniger als 30 und maximal 45 Minuten ab, die als staatliche Prüfung –Mündlicher Teil- nach § 36 PflAPrV sowie §36 Abs. 1 (2) Anlage 5b I-IV gewertet wird.
- (6) Das Modul *Praxis 8* schließt mit einer praktischen Modulprüfung ab, die als staatliche Prüfung – Praktischer Teil -nach § 37 PflAPrV gewertet wird.
- (7) Für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen, deren Bestehen eine Voraussetzung zum Erhalt der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“/ „Pflegefachmann“ darstellt, gelten folgende Regelungen:
 - Erreichen von mindestens 135 ECTS zur Zulassung für die mündliche Prüfung nach § 36 PflAPrV im 6. Semester
 - Erreichen von mindestens 160 ECTS zur Zulassung für die schriftlichen Prüfungen nach § 35 PflAPrV im 7. Semester.
 - Erreichen von mindestens 55 ECTS in den Praxismodulen und dem Nachweis von mindestens 1650 praktischen Stunden zur Zulassung für die praktische Prüfung nach § 37 PflAPrV im 8. Semester.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden. Studierende erarbeiten selbständig eine für die Pflege relevante Themenstellung.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS- Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit sowie der mündlichen Verteidigung.

§ 9 ECTS-Leistungspunkte, staatliche Prüfung und Gesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Nach § 35 Abs. 1 PflAPrV umfasst der schriftliche Teil der Prüfung vier

Aufsichtsarbeiten. Nach § 35 Abs. 7 PflAPrV sind diese vier staatlichen schriftlichen Prüfungen als bestanden zu bewerten, wenn jeder der vier Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Nach § 35 Abs. 8 PflAPrV wird die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den vier Noten der Aufsichtsarbeiten ermittelt. Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies bei der Ermittlung der Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils zu berücksichtigen.

- (3) Nach § 36 Abs. 6 PflAPrV bilden aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. Nach § 36 Abs. 7 PflAPrV ist der mündliche Teil der Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (4) Nach § 37 Abs. 7 der PflAPrV bilden aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. Nach § 37 Abs. 8 PflAPrV ist der praktische Teil der Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (5) Nach § 39 Abs. 2 PflAPrV ist die staatliche Prüfung zur Berufszulassung bestanden, wenn jeder der nach § 32 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.
- (6) Es gelten die Vorschriften der PflAPrV entsprechend.

§ 10

Zeugnis, akademischer Grad, Diploma Supplement

- (1) Das Studium ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 PflAPrV erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden ist.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Bachelorprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (3) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, ab.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (5) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.
- (6) Im Übrigen gilt § 40 Abs. 2 PflAPrV.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Bachelorstudiengang B.Sc. Pflege				Semesterwochenstunden (SWS)																	Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.	ECTS	Lehrform	Zusammenfassung (ZV)	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung			
PF-01	Forschungsdifferenzierter Pflegeprozess & Evidenzbasierte Pflege 1			3	3												5	SU		PoP				
PF-02	Fachwissenschaftlicher Wahlbereich 1	PF-1101	Führungsverständnis und -kompetenz entwickeln	3	3												5	5	SU	bestehendes Examen + 3 Jahre Berufserfahrung	mdP	20 min.		
		PF-1102	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 1	4	4												5	SU		schrP	90min			
PF-03	Therapiewissenschaft 1: Bewegung / Ruhe			8	8												10	SU/Ü		schrP	120min			
PF-04	Health Promotion 1			3	3												5	SU/Ü		PSIA				
PF-05	Praxis 1			3	3												5	Ü		Präs	15min+ Praxisstundennachweis			
PF-06	Forschungsdifferenzierter Pflegeprozess & Evidenzbasierte Pflege 2			3	3												5	SU/Ü		PSIA				
PF-07	Fachwissenschaftlicher Wahlbereich 2	PF-2101	Personenorientierung und Praxisentwicklung fördern	4	4												5	SU/Ü	bestehendes Examen + 3 Jahre Berufserfahrung	PSIA				
		PF-2102	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 2														5							
		PF-2102-1	Sozialwissenschaften 1- Soziologie	2	2												2	SU/Ü		mdP	15 min.			
		PF-2102-2	Naturwissenschaften 2	3	3												3	SU/Ü		schrP	45 min.			
PF-08	Therapiewissenschaft 2: Ernährung			6	6												5	SU/Ü		schrP	90 min.			
PF-09	Health Promotion 2			4	4												5	SU/Ü		mdP	15 min.			
PF-10	Praxis 2			3	3												10	Ü		PrP	15 min.			
PF-11	Berufsidealität und Politik	PF-3101	Berufsidealität und Politik	2		2											3	5	SU/Ü		PSIA			
		PF-3102	Grundlagenmodul Heilkunde	1		1											2	SU/Ü		PoP				
PF-12	Fachwissenschaftlicher Wahlbereich 3	PF-3103	Pflegemanagermentprozesse gestalten	4		4											5	SU/Ü	bestehendes Examen + 3 Jahre Berufserfahrung	schrP	90 min.			
		PF-3104	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 3														5							
		PF-3104-1	Sozialwissenschaften 2- Psychologie	2		2											2	SU/Ü		Präs	15 min.			
		PF-3104-2	Naturwissenschaften 3	3		3											3	SU/Ü		schrP	60 min.			
PF-13	Therapiewissenschaft 3: Wahrnehmung/Denken, Ausscheidung/ Sexualität, Infektion			8		8											10	SU/Ü		PSIA				
PF-14	Fachpädagogische Grundlagen & Grundlage der Edukation			4		4											5	SU/Ü		Präs	15 min.			
PF-15	Praxis 3			3		3											5	Ü		Präs	15 min			
PF-16	Ethik			4			4										5	SU/Ü		PSIA				
PF-17	Fachwissenschaftlicher Wahlbereich 4	PF-4102	Projekte Planen, steuern und evaluieren	4			4										5	SU/Ü	bestehendes Examen + 3 Jahre Berufserfahrung	PoP				
		PF-4103	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 4														5							
		PF-4103-1	Sozialwissenschaften 3: Psychologie 2	2			2										3	SU/Ü		Präs	15 min.			
		PF-4103-2	Sozialwissenschaften 4: Soziologie 2	2			2										2	SU/Ü		mdP	15 min.			
PF-18	Therapiewissenschaft 4: Selbst, Stresstoleranz, Gewalt, Wunde			2		2											5	SU/Ü		schrP	90 min.			
PF-19	Edukationskonzepte und -methoden 1			4		4											5	SU/Ü		mdP	15 min.			
PF-20	Praxis 4			3		3											10	Ü		Präs	15 min			
PF-21	Gesundheitssystem und Recht			4			4										5	SU/Ü		Präs	15 min.			
PF-22	Fachwissenschaftlicher Wahlbereich 5	PF-5102	Strategisch handeln und moderne Arbeitswelten gestalten	4			4										5	SU/Ü	bestehendes Examen + 3 Jahre Berufserfahrung	Präs	15 min.			
		PF-5103	Bezugswissenschaftliche Grundlagen 5														5							
		PF-5103-1	Sozialwissenschaften 5: kursorische Vertiefung und spezifische Anwendungen Sozialwissenschaften	2			2										2	SU/Ü		Präs	15 min.			
		PF-5103-2	Naturwissenschaften 4	2			2										3	SU/Ü		PrP	15 min.			
PF-23	Therapiewissenschaft 5: Familie, Rolle, Wohlbefinden, Schmerz			6			6										5	SU/Ü		mdP	15 min.			
PF-24	Edukationskonzepte und -methoden 2			4			4										5	SU/Ü		schrP	90 min.			
PF-25	Praxis 5			3			3										10	Ü		PrP	15min.			
PF-26	Health Care Management			4				4									5	SU/Ü		schrP	90 min.			
PF-27	Komplexe Pflege 1			8				8									10	SU/Ü		schrSIE	180 min.			
PF-28	Angewandte Gesundheitskommunikation			5				5									5	SU/Ü		mSIE	30 min.			
PF-29	Praxis 6			3				3									10	SU/Ü		PrP	15min.			
PF-30	Neue Techn.& E Health & Versorgungsforschung			4					4								5	SU/Ü		schrSIE	180 min.			
PF-31	Komplexe Pflege 2			8					8								10	SU/Ü		schrSIE	180 min.			
PF-32	Angewandte Health Literacy			4					4								5	SU/Ü		schrSIE	180 min.			
PF-33	Praxis 7			4						4							10	Ü		PrP	240 min.			
PF-34	Praxis 8			3							3						20	Ü		PrP	240 min.			
PF-35	Bachelorarbeit	PF-B102	Bachelorarbeit	1						1							6	10		BA				
		PF-B103	Bachelorseminar / Kolloquium	3							3						4	SU/Ü		mdP	30min.			
	Gesamt SWS			169																				
	Gesamt ECTS			240																				
Stand	24.06.2025																							

Ablaufkürzel:					
SC1S	Europan Credit Transfer System	schriftl.	Schriftliche Prüfung	V	Vorlesung
BWS	Seminarfachstunden	mündl.	Mündliche Prüfung	U	Übung
ZV	Zusammenfassung	PBA	Prüfungsbearbeitet	SU	Semesterliche Universität
*	Grundlagenmodule	Pbe	Präsentation	S	Seminar
		PG	Präkursbericht	PA	Praktikum
		wfP	Wissenschaftliches Fachgespräch	No	Projekt / Praktikum der Abrechnung (Präsenz als Prüfungsform)
		schriftl./PBA	Schriftliche Prüfung / Prüfungsbearbeitet z. Studienplan		
		Ber	Bericht		
		PA	Präsenz		
		PV	Präsenzprüfung		
		Puf	Prüfungsausschuss		
		SA	Sachverständigenrat		
		MA	Masterarbeit		
		schriftl./SG	Schriftlicher Studiengang		
		mSG	Mündlicher Studiengang		
		B-KrPa	Bericht mit Präsentation (bei B-KrPa 7)		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 03.07.2025, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Geesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.05.2025 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 23.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.09.2025

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.09.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.09.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.09.2025.